

Besondere Vereinbarungen zur Privathaftpflichtversicherung für DIVAL (Deckungserweiterungen)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauherren 2. Unbebaute Grundstücke 3. Vermietete Eigentumswohnung/Vermietetes Einfamilienhaus 4. Mitversicherte Personen 5. Schäden durch deliktunfähige Kinder 6. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder 7. Schäden durch deliktunfähige Personen 8. Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen 9. Schäden durch Pkw-Mitfahrer 10. Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen 11. Führen von im Ausland gemieteten Kraftfahrzeugen (Mallorca-Deckung) 12. Flugmodelle und Drohnen | <ol style="list-style-type: none"> 13. Auslandsaufenthalte 14. Kaution im Ausland 15. Mietsachschäden an beweglichen Sachen 16. Abhandenkommen von beweglichen Sachen 17. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten 18. Gefälligkeithandlungen 19. Nebentätigkeiten 20. Neuwertentschädigung 21. Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren und Arbeitskollegen 22. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung 23. Besserstellung |
|---|--|

1. Bauherren

Abweichend von Ziffern A I 1 d) und A II 4 BBR 9 erhöht sich die vereinbarte Bausumme auf 250.000 € je Bauvorhaben. Darüber hinaus entfällt bei Bauarbeiten an den in Ziffer A I 1 db) und dc) BBR 9 genannten, im Inland gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhäusern und an dem dazugehörigen Grundstück die Bausummenbegrenzung.

2. Unbebaute Grundstücke

In Ergänzung zu Ziffer A I 1 d) BBR 9 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von im Inland gelegenen unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von maximal 1.500 qm, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich privat genutzt werden.

3. Vermietete Eigentumswohnung/Vermietetes Einfamilienhaus

In Ergänzung zu Ziffer A I 1 d) BBR 9 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer im Inland gelegenen und vermieteten Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses, sofern die Risikoanschrift der Wohnung bzw. des Hauses im Versicherungsschein genannt ist.

4. Mitversicherte Personen

In Ergänzung zu Ziffer A I 2 a) BBR 9 sind alle mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden und dort behördlich gemeldeten Angehörigen mitversichert, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung besteht.

5. Schäden durch deliktunfähige Kinder

Abweichend von Ziffer A II 2 a) BBR 9 gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Schäden durch deliktunfähige Kinder.

6. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder

Die Ziffer A II 2 BBR 9 gilt auch für deliktunfähige Enkelkinder, sofern diese unter Aufsicht der Großeltern stehen. Abweichend von Ziffer A II 2 a) BBR 9 gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder.

7. Schäden durch deliktunfähige Personen

In Ergänzung zu Ziffer A II 2 BBR 9 und Ziffer 3 dieser Besonderen Vereinbarungen besteht Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer und für sonstige Angehörige des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind. Abweichend von Ziffer A II 2 a) BBR 9 gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Schäden durch mitversicherte deliktunfähige Personen.

8. Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von Ziffer A I 3 BBR 9 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs inkl. Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger.

Sofern der Versicherungsnehmer Schäden von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren lässt, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- | | |
|----------|-----------------------|
| 10.000 € | je Versicherungsfall, |
| | höchstens |
| 20.000 € | je Versicherungsjahr. |

9. Schäden durch Pkw-Mitfahrer

Versichert ist – abweichend von Ziffer A I 3 BBR 9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrer des Versicherungsnehmers, der nicht mitversicherte Person des Vertrages ist, gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Privathaftpflicht-Versicherung des Kraftfahrzeug-Mitfahrers besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

10. Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von Ziffern A I 3 und A II 9 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch Betankung mit dem für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoff entstehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- | | |
|---------|-----------------------|
| 3.000 € | je Versicherungsfall, |
| | höchstens |
| 6.000 € | je Versicherungsjahr. |

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

11. Führen von im Ausland gemieteten Kraftfahrzeugen (Mallorca-Deckung)

a) Versichert ist – abweichend von Ziffer A I 3 a) BBR 9 – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden, von einem gewerbsmäßigen Vermieter gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von Ziffer b) wegen Schäden, die auf Reisen im europäischen Ausland einschließlich Kanarische Inseln oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- b) Versicherte Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer a) sind ausschließlich
- Personenkraftwagen,
 - Krafräder, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs oder eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers.
- d) Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat,
 - nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis hatte oder
 - aufgrund alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- e) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

12. Flugmodelle und Drohnen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von ferngesteuerten Flugmodellen und Drohnen mit Motor bis 5 kg Fluggewicht (ausschließlich zur privaten Sport- und Freizeitgestaltung).

13. Auslandsaufenthalte

Abweichend von Ziffer A I 4a) BBR 9 besteht Versicherungsschutz bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren.

14. Kautions im Ausland

In Ergänzung bzw. Abweichung zu Ziffer A II 13 BBR 9 besteht bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € Versicherungsschutz für weltweit eintretende Versicherungsfälle.

15. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Die in Ziffer A II 9 BBR 9 genannte Selbstbeteiligung gilt gestrichen.

16. Abhandenkommen von beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die sich zu privaten Zwecken und rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von

- a) Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- b) Geld, Urkunden und Wertpapieren sowie Schmuck- und Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

17. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten

Abweichend von Ziffer A II 11 BBR 9 gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für das Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten.

18. Gefälligkeithandlungen

Abweichend von Ziffer A II 19 BBR 9 gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Gefälligkeithandlungen.

19. Nebentätigkeiten

Abweichend von Ziffer A II 21 BBR 9 sind Nebentätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 € mitversichert.

20. Neuwertentschädigung

Abweichend von Ziffer 1 AHB leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Die beschädigte/zerstörte Sache darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als ein Jahr (gerechnet ab Neukaufdatum) sein. Kann der Versicherungsnehmer das Kaufdatum nicht nachweisen, besteht nur Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- a) Brillen;
- b) Computern (auch tragbare, z. B. Laptop, Tablet-PC);
- c) Film- und Fotoapparaten;
- d) mobilen Kommunikationsgeräten (z. B. Telefone, Pager);
- e) mobilen Navigationsgeräten;
- f) tragbaren Musik-, Text- und Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, E-Book-Reader).

21. Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren und Arbeitskollegen

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und A I 1 BBR 9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherren und den Arbeitskollegen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- c) wegen Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld,
- d) aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- 5.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
- 10.000 € je Versicherungsjahr.

22. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

a) Mit der Beantragung des Vertrages besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zwölf Monate vor dem Vertragsbeginn – frühestens ab Antragstellung – Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

b) Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

c) Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrundeliegenden Bedingungen dieses Vertrages.

- Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
- Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

d) Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

- e) Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht
- für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung der Versicherung eingetreten sind;
 - soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.
- f) Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des Vertrages.

23. Besserstellung

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert gilt;

- im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde;
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia versicherte Versicherungssumme die Höchstenschädigung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsklausel nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Ansprüchen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Vorsatz (siehe Ziffer 7.1 AHB);
- vertraglicher Haftung (siehe Ziffer 7.3 AHB);
- Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffern 7.4 und 7.5 AHB (z. B. Eigenschäden);
- Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch Asbest (siehe Ziffer 7.11 AHB);
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Privathaftpflicht

Deckungsumfang/Versicherungssummen (Maßgeblich im Einzelfall sind die jeweiligen Bestimmungen der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.)	Basis-Plus DIVAL
A. Personen und Arbeit	
1. Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren und Arbeitskollegen (Ziffer 21 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 5.000 €
2. Beaufsichtigung von und zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern – auch gegen Entgelt (Ziffer A I 1b) BBR 9)	● 6 Kinder
3. Dienstherr (Ziffer A I 1c) BBR 9) für die in seinem Haus tätigen Personen	●
4. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Ziffer A I 2a) ac) BBR 9)	●
5. Mitversicherte Personen (Ziffer A I 2 BBR 9) – Ehegatte/Partner – unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – volljährige Kinder in der Schul-/Berufsausbildung – Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Ziffer A II 3 BBR 9) – volljährige geistig oder körperlich behinderte Kinder – Weitere Angehörige (Ziffer 4 Besondere Vereinbarungen DIVAL) – Haushaltshilfen – Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair (Ziffer A II 14 BBR 9)	● ● ● ● ● ● ● ●
6. Nebentätigkeiten (Ziffern A II 21 BBR 9 und 19 Besondere Vereinbarungen DIVAL) Jahresumsatz	● 17.500 €
7. Praktikantentätigkeit bis 1 Monat und fachpraktischer Unterricht (Ziffer A I 1k) BBR 9)	● 15.000 €
8. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Ziffer A I 2a) ab) BBR 9)	●
9. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder (Ziffer 6 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
10. Schäden durch deliktunfähige Kinder (Ziffern A II 2 BBR 9 und 5 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
11. Schäden durch deliktunfähige Personen (Ziffern A II 2 BBR 9 und 7 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
B. Wohnung und Haus	
1. Bauherrenhaftpflicht (Ziffern A I 1d) und A II 4 BBR 9 und Ziffer 1 Besondere Vereinbarungen DIVAL) – Bausumme bei Arbeiten auf nicht mitversicherten Grundstück – Bausumme bei Arbeiten auf dem versicherten Grundstück	● 250.000 € unbegrenzt
2. Inhaber (Ziffer A I 1d) BBR 9) – einer oder mehrerer im Inland oder europäischen Ausland gelegener Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung – eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen Einfamilienhauses – eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses bzw. fest installierten Wohnwagens – eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, sofern der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen selbst bewohnt – eines Schrebergartens – von Waldflächen bis 5 Hektar (Ziffer A II 24 BBR 9) – unbebauter Grundstücke bis 1.500 m ² (Ziffer 2 Besondere Vereinbarungen DIVAL) – von Flüssiggastanks	● ● ● ● ● ● ● ●
3. Insolvenz- und Zwangsverwalter (Ziffer A I 1d) BBR 9)	●
4. Mietsachschäden an Räumen (Ziffern A I 4b) und A II 7 BBR 9)	●
5. Nachhaftung bei Immobilien (Ziffer A I 1d) BBR 9)	●
6. Streu- und Reinigungspflicht (Ziffer A I 1d) BBR 9) auch, wenn aus Mietvertrag übernommen	●
7. Vermietung (Ziffer A I 1d) BBR 9) – bis einschließlich 8 Einzelräume bzw. 8 Betten – einer Einliegerwohnung oder eines Zweifamilienhauses, wenn der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt – eines Wochenend-/Ferienhauses bzw. einer Ferienwohnung – von Garagen und Stellplätzen der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses zu privaten Zwecken – einer im Inland gelegenen und vermieteten Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses (Ziffer 3 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● ● ● ● ●

Deckungsumfang/Versicherungssummen	Basis-Plus DIVAL
C. Fahrzeuge	
1. Betankungsschäden an gemieteten Kfz (Ziffer 10 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 3.000 €
2. Be- und Entladeschäden von Kfz (Ziffer 8 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 10.000 €
3. Führen von im Ausland gemieteten Kfz (Mallorca-Deckung) (Ziffer 11 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
4. Kfz und Arbeitsmaschinen (Ziffer A I 3b) BBR 9) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig	●
5. Schäden durch Pkw-Mitfahrer (Ziffer 9 Besondere Vereinbarungen DIVAL) Selbstbeteiligung: 150 €	● 10.000 €
D. Freizeit und Hobby	
1. Ausübung von Sport (Ziffer A I 1f) BBR 9)	●
2. Besitz und Gebrauch von Fahrrädern auch mit Hilfsmotor nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig (Ziffer A I 1e) BBR 9)	●
3. Ehrenamtliche Tätigkeit (nicht hoheitlich) (Ziffer A II 20 BBR 9)	●
4. Erlaubter Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (Ziffer A I 1g) BBR 9) ausgenommen zu Jagdzwecken	●
5. Ferngelenkte Modellautos und Modellboote (Ziffer A I 3b) bg) BBR 9)	●
6. Flugmodelle, Drachen und Ballone ohne Motor, nicht schwerer als 5 kg (Ziffer A I 3b) bf) BBR 9)	●
7. Flugmodelle und Drohnen mit Motor, nicht schwerer als 5 kg und ausschließlich zur Sport- und Freizeitgestaltung (Ziffern A I 3b) bf) BBR 9 und 12 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
8. Flurschäden (Ziffer A I 1j) BBR 9) anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh	●
9. Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen (Ziffer A I 1i) BBR 9) nicht jedoch Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere	●
10. Hüter von fremden Hunden (Ziffer A I 1h) BBR 9) sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt	●
11. Nutzung fremder Pferde (Ziffer A I 1h) BBR 9) – als Reiter zu privaten Zwecken – als Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken – als Hüter, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt	● ● ●
12. Wassersportfahrzeuge einschließlic – eigener Motorboote bis (5 PS) (Ziffer A II 6a) BBR 9) – eigener Segelboote bis 10 m ² (Ziffer A II 6b) BBR 9) – Surfbretter, Kitesurf-Geräte (Ziffer A I 3b) be) BBR 9) – gelegentlichem Gebrauch fremder Segelboote (Ziffer A I 3b) be) BBR 9) – gelegentlichem Gebrauch fremder Haus- und Motorboote oder Jet-Ski bis 55 kW (75 PS) (Ziffer A II 5 BBR 9)	● ● ● ● ●
E. Sonstiges	
1. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften) (Ziffer A II 12 BBR 9)	● 30.000 €
2. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten einschließlich Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Transponder (Ziffern A I 4d) und A II 10 BBR 9)	● 30.000 €
3. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten (z. B. Berufsschlüssel) (Ziffern A II 11 BBR 9 und 17 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
4. Abhandenkommen von fremdem beweglichen Sachen (Ziffer 16 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 5.000 €
5. Abwässerschäden (Ziffer A I 4c) BBR 9)	●
6. Ansprüche aus Benachteiligung (Ziffern A I 4g) und A II 22 BBR 9)	●
7. Auslandsaufenthalt (Ziffern A I 4a) und 13 Besondere Vereinbarungen DIVAL) – weltweit: bis zu fünf Jahren	●
8. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffern A I 4f) und A II 15 BBR 9)	●
9. Erneuerbare Energien inklusive Einspeisung (Ziffer A II 18 BBR 9)	●
10. Forderungsausfälle (Ziffer A II 1 BBR 9)	●
11. Garantien – Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer A II 23 BBR 9) – Besserstellung (Ziffer 23 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● ●
12. Gefälligkeithandlungen (Ziffern A II 19 BBR 9 und 18 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
13. Gewässerschäden (Ziffern I I und A II 16 BBR 9) – Allgemeines Risiko – Anlagen zur Lagerung von Mineralölen bis 10.000 l ober-/unterirdisch – Lagerung von Kleingebinden bis 50 l/kg pro Behältnis, maximal 500 l/kg – Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen – Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer (ohne Einleitungsrisiko)	● ● ● ● ●

Deckungsumfang/Versicherungssummen	Basis-Plus DIVAL
14. Kautio n im Ausland (Ziffern A II 13 und 14 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 100.000 €
15. Mietsachschäden – am Inventar der Reiseunterkunft (Ziffer A II 8 BBR 9) – an beweglichen Sachen (Ziffern A II 9 BBR 9 und 15 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 10.000 € ● 10.000 €
16. Neuwertentschädigung (Ziffer 20 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	● 5.000 €
17. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (Ziffer 22 Besondere Vereinbarungen DIVAL)	●
18. Umweltschadensversicherung (Ziffer G BBR 9)	● 3.000.000 €
19. Vorsorgeversicherung (Ziffern 4.2 AHB und A II 17 BBR 9) bis 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 € für Vermögensschäden	●

- bedeutet, dass diese Positionen vereinbart bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind